

1725 Motion (Mitte-Fraktion) „Anpassung Organisationsstruktur“

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Antrag

1. Der Gemeinderat legt dem Parlament einen Vorschlag zur Anpassung des Verwaltungsorganisationsreglements vor, welcher eine ausgewogenere und inhaltlich kohärentere Verteilung der Aufgaben auf die Direktionen vorsieht.
2. Die Finanzkontrolle wird inhaltlich ganz oder teilweise dem Parlament oder seinen Kommissionen unterstellt.
3. Der Gemeinderat legt dem Parlament seinen Vorschlag bis Januar 2019 vor.

Begründung

Die heutige Zusammenstellung der Direktionen weist einige Schwachstellen auf, die es jetzt zu beheben gilt. Die Zusammenstellung der Direktionen in der Könizer Verwaltung ist alles andere als optimal und bedarf einer dringenden Überprüfung. Im Rahmen der Anpassung des Verwaltungsorganisationsreglements sind insbesondere folgende Fragen zu prüfen:

- Die Direktionen sind auf deren Grösse hin zu überprüfen, mit dem Ziel eine ausgewogenere Verteilung der Arbeitslast zu erreichen.
- Die Direktionen sind auf ihre inhaltliche und kohärente Zusammenstellung hin zu überprüfen und zu optimieren.
- Die Finanzen sind zukünftig nicht mehr in der Präsidialdirektion anzusiedeln. Dies widerspricht den Regeln der good governance.
- Die Finanzkontrolle ist aus Governancegründen inhaltlich dem Parlament zu unterstellen. Der Gemeinderat prüft dazu verschiedene Varianten.

Aus Governancegründen ist insbesondere eine unabhängige Finanzkontrolle nötig. Als Revisionsorgan muss sie von der Verwaltung und damit auch vom Gemeinderat unabhängig sein. Zuständig für den Beschluss über die Organisation der Verwaltung ist gemäss Verwaltungsorganisationsreglement das Parlament. Der Gemeinderat soll einerseits eine sorgfältige Überprüfung der Organisation durchführen, andererseits sind Reorganisationsprojekte grundsätzlich so rasch als möglich durchzuführen, um längere Phasen der Unsicherheit zu vermeiden. Die Frist von Januar 2019 ist insofern angemessen.

Eingereicht

6. November 2017

Unterschrieben von 14 Parlamentsmitgliedern

Toni Eder, Casimir von Arx, Barbara Thür, Thomas Marti, Michael Lauper, Mathias Rickli, Bernhard Zaugg, Bernhard Lauper, Heidi Eberhard, Thomas Frey, Bruno Ineichen, Beat Biedermann, Katja Niederhauser, Andreas Lanz

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag (Beilage 1: Motionsprüfung durch den Gemeindeschreiber vom 17. November 2017).

2. Ausgangslage

Mit der Motion 1725 vom 6. November 2017 wird beantragt, dass der Gemeinderat dem Parlament bis Januar 2019 eine Revision des Verwaltungsorganisationsreglements vorlegt, um eine „ausgewogenere und inhaltlich kohärentere Verteilung der Aufgaben der Direktionen“ zu gewährleisten. In einem zweiten Punkt wird verlangt, die Finanzkontrolle inhaltlich ganz oder teilweise dem Parlament oder seinen Kommissionen zu unterstellen.

In der Begründung sind konkrete Fragen aufgeführt, welche der Gemeinderat im Vorfeld der vorzuschlagenden Revision prüfen soll (Grösse, ausgewogene Verteilung der Arbeitslast, inhaltliche und kohärente Zusammenstellung der Direktionen). Einige dieser Fragen sind dabei als konkrete Forderungen formuliert (Trennung Präsidiales und Finanzen, ganz oder teilweise Unterstellung der Finanzkontrolle dem Parlament), welche mit Governance-Regeln begründet werden.

Das Parlament hat an seiner Sitzung vom 22. August 2016 eine Motion der Mittefraktion mit ähnlichen Forderungen (Motion 1603 "Überprüfung der Organisationsstruktur") auf Antrag des Gemeinderats abgelehnt. In seiner Beantwortung hat der Gemeinderat ausgeführt, dass er Ende 2011 eine erste Überprüfung der im Rahmen von „köniz.fünf“ beschlossenen neuen Organisationsstruktur vorgenommen und dabei keinen grundsätzlichen Handlungsbedarf festgestellt hat. Er habe seither Aufgaben, Abläufe und Organisationsstruktur laufend überprüft und gewisse Anpassungen vorgenommen. Zugleich hat er ausgeführt, dass er den Zeitpunkt für eine umfassende Überprüfung der Organisationsstruktur als falsch erachtet, da vier der fünf damaligen Gemeinderatsmitglieder auf Ende 2017 aufgrund Amtszeitbeschränkung aus ihrem Amt ausscheiden würden. Mit der Einreichung der vorliegenden Motion 1725 hat sich die diesbezügliche Ausgangslage geändert und die Frage einer möglichen Anpassung der Organisationsstruktur kann von den neu gewählten Organen (Gemeinderat und Parlament) erneut beurteilt werden.

3. Position des Gemeinderats

Der Gemeinderat konnte sich seit dem 1. Januar 2018 einen allgemeinen Überblick über die Organisation der Verwaltung sowie die Aufgaben der verschiedenen Direktionen verschaffen. Die von den Motionären formulierte Einschätzung, dass eine dringende Überprüfung der Organisationsstrukturen notwendig ist, weil „die Zusammenstellung der Direktionen in der Könizer Verwaltung alles andere als optimal“ sei, teilt der Gemeinderat nach dieser ersten Analyse nicht. Auch die in der Motion aufgeführten Prämissen, dass die Verteilung der Aufgaben nicht inhaltlich ausgewogen und kohärent sei und dass eine Ansiedelung der Finanzen in der Präsidialdirektion den Regeln der good governance widersprechen, kann er in dieser Form nicht bestätigen. Der Gemeinderat sieht deshalb zum jetzigen Zeitpunkt keinen dringenden Handlungsbedarf, eine Reorganisation der Direktionen anzustossen und diese dem Parlament im Januar 2019 vorzulegen, wie dies in der Motion verlangt wird.

Der Gemeinderat wird im ersten Halbjahr 2018 im Rahmen der Legislaturplanung die strategischen Prioritäten und inhaltlichen Schwerpunkte für die Legislatur 2018-21 festlegen. In diesem Zusammenhang wird er auch diskutieren, ob die bestehende Organisationsform geeignet ist, die Kernaufgaben der Gemeinde effizient und effektiv zu erfüllen und die im Legislaturplan definierten Prioritäten bestmöglich zu unterstützen. Dabei sollen auch bestehende Organisationsstrukturen (wie z.B. die Positionierung der Finanzkontrolle) hinterfragt werden, wie dies in der Motion verlangt wird. Der Gemeinderat will diese Diskussionen ergebnisoffen angehen und sich verschiedene Handlungsoptionen offenhalten. Diese könnten punktuelle Überprüfungen und Anpassungen beinhalten, welche nicht unbedingt eine Reglements-Änderung erfordern. Der

Gemeinderat wird selbstverständlich die im Projekt „köniz.fünf“ gemachten Überlegungen und in den letzten Jahren geführten Diskussionen berücksichtigen. So hat z.B. hat die Finanzkommission bereits 2012 verschiedene Modelle der Rechnungsprüfung inklusive der Positionierung der Finanzkontrolle überprüft und sich für die Fortführung des bestehenden Modells entschieden (siehe „Rechnungsprüfung - Auftrag externes Mandat, Bericht und Antrag der Finanzkommission an das Parlament“, Traktandum 4 der Parlamentssitzung vom 10. Dezember 2012).

4. Fazit

Der Gemeinderat ist offen und bereit, Fragen zur bestehenden Organisationsstruktur im Zusammenhang mit der Festlegung der strategischen Prioritäten für die nächsten 4 Jahre bei der Legislaturplanung zu diskutieren und zu prüfen. Er sieht aber zurzeit keinen dringenden Handlungsbedarf, dem Parlament bereits auf Januar 2019 eine grössere Reorganisation mit einer entsprechenden Änderung des Verwaltungsorganisationsreglements vorzuschlagen, wie dies in der Motion explizit verlangt wird. Der Gemeinderat will die diesbezüglichen Diskussionen ergebnisoffen gestalten und sich verschiedene Handlungsoptionen offenhalten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgelehnt.

Köniz, 21. Februar 2018

Der Gemeinderat

Beilagen

Motionsprüfung durch den Gemeindeschreiber vom 17. November 2017



Köniz, 17. November 2017 arp

**1718 Motion (Mitte-Fraktion) "Anpassung der Organisationsstruktur"
Formelle Prüfung der Motion**

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, dem Parlament eine Anpassung des Verwaltungsorganisationsreglements (VOR) vorzulegen.

Gemäss Art. 44 GO beschliesst das Parlament den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind. Eine Änderung des VOR liegt deshalb in der Kompetenz des Parlamentes.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Pascal Arnold
Gemeindeschreiber